

Plädoyer Fahrrinne Emsvertiefung

Der Raad van State verhandelt heute (19.5.2015) zum zweiten Mal über den Trassenbeschluss zur Verbreiterung und Vertiefung der Fahrrinne von Eemshaven zur Nordsee.

Die Bemessungsschiffe sind Panamax Kohlentransporte und Flüssiggastanker für ein LNG-Terminal gewesen.

Das LNG-Terminal wird nicht gebaut und RWE hat erklärt, auch ohne Panamax aus zu kommen, wenn das Kraftwerk in Betrieb gehen darf. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist noch nicht bestandskräftig. Sie wurde bereits zweimal gerichtlich aufgehoben.

Dem Projekt der Emsvertiefung fehlt das Planerfordernis.

Die Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und die Erreichbarkeit des Eemshaven ist jetzt und zukünftig gegeben.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande haben keine Staatsgrenze in dem Projektgebiet. Die Niederlande beansprucht als Staatsgebiet die Wasserfläche bis zur Mitte der Fahrrinne, Deutschland dagegen das Gewässer bis zur niederländischen Küstenlinie.

Es gibt staatsvertragliche Vereinbarungen für das Ems-Dollart Ästuar - aber bis zum Oktober 2014 nicht für das Küstenmeer zwischen 3- und 12-Seemeilen (hinter Borkum bis zur Nordsee).

Ein Staatsvertrag über den Schiffsverkehr und den Fahrrin-
nenausbau wurde mit Austausch der Ratifikationsurkunden
am 24.10.2014 geschlossen.

Der Vertrag tritt ab dem 1.1.2015 in Kraft.

Der Trassierungsbeschluss datiert vom 29.9.2014, also vor dem Staatsvertrag.

Joachim Musch

Rechtsanwalt
Notar in Wildeshausen
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Martin Delank

Rechtsanwalt
Notar in Harpstedt
Fachanwalt Verkehrsrecht

Dr. Sven Olaf Jacobsen

Rechtsanwalt
Fachanwalt Arbeitsrecht

Götz Rohde

Rechtsanwalt *
Mediator



Mitglied im **Anwalt**Verein

info@musch-delank.de
www.musch-delank.de

- Delmenhorster Straße 13
27793 Wildeshausen
Telefon: 0 44 31 / 99 04-0
Telefax: 0 44 31 / 99 04-77
Zweigstelle RAe Delank, Rohde
- Burgstraße 3
27243 Harpstedt
(über der Volksbank)
Telefon: 0 42 44/ 91 99 4-0
Telefax: 042 44/ 91 99 4-10
Zweigstelle RAe Musch, Dr. Jacobsen

Steuernummer:
68/232/21902



Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

* als angestellter Rechtsanwalt

In dem Beschluss wurde niederländisches Recht für die gesamte Fahrrinne, die Schifffahrtsregelungen einschließlich der Gefahrenabwehr von Haverien, die Verklappungsstellen und die naturschutzfachlichen Auswirkungen und Maßnahmen festgelegt.

Der Rechtsweg folgt nur niederländischem Recht.

Die Kläger rügen die Entziehung des gesetzlichen Richters.

Für das Küstenmeer zwischen 3- und 12-Seemeilen und für den Naturschutz ist deutsches Recht anzuwenden gewesen und der Rechtsweg wäre zu den deutschen Verwaltungsgerichten eröffnet. Betroffen sind in diesem Gebiet eine deutsche Verordnung zu dem Naturschutzgebiet "Borkum Riff" mit einem Verklappungsverbot und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Regelungen.

Stattdessen sieht das Projekt im Schutzgebiet Verklappungen vor und die Befreiungen werden nach niederländischen Vorschriften erteilt.

Es gibt keine staatsvertraglichen Regelungen über Entscheidungen der Staaten bei naturschutzrechtlichen Befreiungen und/oder Eingriffsregelungen in dem anderen Staatsgebiet.

Die Gemeinden Jemgum und Krummhörn und die Insel Borkum wurden nicht an dem Staatsvertrag beteiligt, obwohl ihre Rechte - wie das Planungsrecht, das Eigentumsrecht, das Haushaltsrecht und das Recht auf den gesetzlichen Richter betroffen sind.

Die Vorschriften über die Bekanntmachung des Projektes wurden nicht beachtet. Die Auslegungsfristen konnten nicht eingehalten werden.

Warum wollen Jemgum, Krummhörn und Borkum keine Fahrrinnenvertiefung?

Jemgum vertritt neben eigenen Interessen - Gefahren für das Gemeindegebiet durch eine Zunahme und Verstärkung von Sturmfluten - die Interessen der Fischer, die ihre Existenz bedroht sehen durch die Verklappungsstelle P 3.

Krummhörn lebt vom sanften Tourismus mit Schwerpunkt in Gretsiel und befürchtet wirtschaftliche Einbußen. Die Ems verschlickt bei Zunahme der Fließgeschwin-

digkeit und der Verklappung ins Emsfahrwasser. Die Eingriffe in den Naturhaushalt entwerten das Naturerlebnis für die Touristen und Naherholungssuchenden.

Borkum fürchtet um die Menschen, die Heilung und Rehabilitation, Erholung und Naturerlebnisse suchen. Für die Insel sind keine zusätzlichen Luftverschmutzungen an der Promenade durch Schiffe und keine zusätzlichen Ablagerungen von Feinse-dimenten an den weißen Sandstränden von großer Wichtigkeit.

Aus Naturschutzsicht ist festzuhalten: Die Eutrophierung in den Graudünen ist heu-te schon visuell wahrzunehmen. Das Seevogelschutzgebiet "Borkum Riff" genießt seit 2010 naturschutzrechtlichen Schutz, der ausdrücklich eine Verklappung verbietet. Die Seegrasbestände sind ein ökologisch sehr bedeutsamer Bestandteil im Öko-System des europäischen Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebietes „National-park Niedersächsisches Wattenmeer“.

Das Verfahren zeigt erhebliche Defizite in der Aufklärung über die Wirkungen der geplanten Verklappungen in der Nähe der Fahrrinnenbereiche.

Auch nach niederländischem Grenzverständnis liegen diese Bereiche auf deutschem Hoheitsgebiet, ohne dass die Schutzgesetze des deutschen Naturschutz- und Wasser-rechts Beachtung gefunden haben.

Der Staatsvertrag mit Wirkung ab 1.1.2015 regelt den Schiffsverkehr, die Verkehrsre-gelungen, die Fahrrinne mit Ausbaumöglichkeiten aber nicht die Folgen in der Natur und Umwelt, den Bereichen Fischerei, Tourismus, Planungshoheit und Wirtschaftskraft der Gemeinden.

Die Rechte der klagenden Gemeinden sind verletzt, ihnen wurde der gesetzliche Richter entzogen, die Beteiligungsregeln wurden nicht sachgerecht durchgeführt und die Ermittlung der Folgen sind im Naturschutz unzureichend und nach falschen ge-setzlichen Grundlagen ermittelt worden.

Die Folgen sind für die Natur dermaßen beeinträchtigend, dass sie nicht verantwort-bar sind, insbesondere weil dem Projekt die Planrechtfertigung fehlt.

Joachim Musch
Rechtsanwalt